

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ausbau der Kreisstraße DEG 7 - Ortsdurchfahrt Ernading- über ein Regenrückhaltebecken in den Loferinger Bach durch die Gemeinde Grattersdorf, Landkreis Deggendorf

Anhörungsverfahren gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Für folgendes Vorhaben wird ein Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach den §§ 8, 10 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt:

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem Ausbau der Kreisstraße Kr DEG 7 bzw. der Ortsdurchfahrt Ernading in den Loferinger Bach durch den Landkreis Deggendorf endete zum 30.06.2023, Az 41-641-2/6 We/Wei vom 02.09.2003.

Im Bereich der OD Ernading der Kr DEG 7 ist eine Längsverrohrung mit diversen Zuläufen vorhanden. Diese Verrohrung nimmt das Oberflächenwasser der Kr DEG 7 sowie weitere Zuläufe von privaten Flächen (Hof- und Pflasterentwässerungen, Dachentwässerungen) auf.

Über zwei Ableitungen gelangt das so gesammelte Oberflächenwasser in einen Sammelshacht und von da aus in einer gemeinsamen Ableitung zum Regenrückhaltebecken bzw. zum Vorfluter Loferinger Bach.

Die Gemeinde Grattersdorf beantragte die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ausbau der Kreisstraße DEG 7 - Ortsdurchfahrt Ernading- über ein Regenrückhaltebecken in den Loferinger Bach

Dies geben wir hiermit mit folgenden Hinweisen bekannt:

1. Die Antragsunterlagen und der Bekanntmachungstext können in der Zeit **vom 26.01.2026 bis 25.02.2026** auf der Internetseite
 - des Landkreises Deggendorf unter www.landkreis-deggendorf/aktuell/bekanntmachungeneingesehen werden.
2. Jeder, dessen Belange von dem geplanten Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist **bis zum 11.03.2026**,
 - beim Landratsamt Deggendorf Einwendungen gegen den ausgelegten Plan schriftlich (Postfach 1555, 94455 Deggendorf) oder zur Niederschrift (Graflinger Straße 81, 94469 Deggendorf, Zimmer-Nr. 24)

Einwendungen erheben.

Die Abgabe von Einwendungen durch einfache E-Mail ist nicht zulässig.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, sind innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

3. Stellungnahmen und Einwendungen können in einem Termin, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird, erörtert werden. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden in diesem Fall zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt.
Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Zustellung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.
6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Deggendorf, 21.01.2026
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Regierungsdirektorin